

Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern im Stadtgebiet von Herten

1. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Herten soll für nicht-gewerbliche Zwecke eine finanzielle Förderung für die Anschaffung werksneuer Lastenfahrräder sowie werksneuer Fahrradanhänger zum Transportieren von Gütern/Personen erfolgen.

Ziel der Zuwendung ist es, den Radverkehr innerhalb der Stadt Herten zu unterstützen und eine attraktive Alternative zum Pkw zu schaffen. Durch den Ersatz von Autofahrten beispielsweise zum Einkaufen oder Personentransport wird ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz durch Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

Diese Förderrichtlinie ist damit ein wichtiger Baustein, um die bereits 2013 im Rahmen des Masterplan 100% Klimaschutz gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen und baut auf dem Ratsbeschluss zum 10-Punkte-Plan – Priorität Klima aus 2019 auf.

2. ANTRAGSBERECHTIGTE

- a) Privatpersonen mit Erstwohnsitz in der Stadt Herten
- b) Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände (Eintrag im Hertener Vereinsregister oder mit Niederlassung in Herten)

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- a) Lastenfahrräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr. Dabei gilt:
 - i. Die Lastenfahrräder **müssen** werksneu und serienmäßig hergestellt sein.
 - ii. Die Lastenfahrräder **müssen** über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind.
 - iii. Die Lastenfahrräder **müssen**
 - über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen **oder**
 - eine Nutzlast¹ von mindestens 150 kg transportieren können **oder**
 - eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.
 - iv. Diese Lastenfahrräder **können** über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.
- b) Ebenso förderfähig sind werksneue, standardisierte und serienmäßig hergestellte Fahrradanhänger zum Transport von Gütern/Personen.

¹ Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs = Ladung + fahrende Person

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

- a) Das Lastenfahrrad und/oder der Fahrradanhänger darf/dürfen noch nicht beschafft worden sein und darf/dürfen erst nach Bewilligung des Förderantrags beschafft werden.
- b) Das geförderte Lastenfahrrad/der geförderte Fahrradanhänger muss für mindestens 36 Monate von der antragstellenden Person/Gemeinschaft genutzt werden und darf in dieser Zeit nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.
- c) Das geförderte Lastenfahrrad/der geförderte Fahrradanhänger darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
- d) Pro Antragsteller*in kann innerhalb eines 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Lastenfahrrad und ein Fahrradanhänger gefördert werden.
- e) Der*die Empfänger*in der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto des Lastenfahrrades und/oder des Fahrradanhängers im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf der Internetseite der Stadt Herten und der Hertener Stadtwerke GmbH sowie auf deren Social-Media-Kanälen als umgesetzte Fördermaßnahme veröffentlicht wird.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- a) Die Fördermittel werden als nicht zurückzahlende Zuschüsse gewährt.
- b) Die Fördermittel dürfen **nicht** mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden.
- c) Die Zuschusshöhe beträgt 40% des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.).
Es gelten die folgenden Höchstgrenzen:
 - 2000,- € für Lastenfahrräder mit elektrischer Antriebsunterstützung
 - 1000,- € für Lastenfahrräder ohne elektrische Antriebsunterstützung
 - 250,- € für Lasten-/Kinderfahrradanhänger
- d) Beantragen mindestens zwei Haushalte ein Lastenfahrrad und/oder einen Fahrradanhänger zur gemeinsamen Nutzung, wird ein pauschaler Bonus in Höhe von 10% der jeweils gültigen Förderhöchstgrenze gewährt.
Dabei gilt die **zusätzliche Förderbedingung**, dass die Fördermittel empfangende Gemeinschaft sechs Beiträge in Wort und Bild/Video zur Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Herten erstellen muss. Die Stadt Herten behält sich eine Veröffentlichung dieser Beiträge über die eigenen Social-Media-Kanäle sowie die der Hertener Stadtwerke GmbH vor.

6. RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Herten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel ist begrenzt.

7. ANTRAGSVERFAHREN

Der Antrag auf Fördermittel ist bei der Stadt Herten zu stellen an:

Stadt Herten oder Umwelt@herten.de
Stadtentwicklungsamt
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung, dass sämtliche Förderbedingungen nach Punkt 4 und ggf. nach Punkt 5 d) eingehalten werden.
- Privatpersonen/Gemeinschaften:
Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie aller antragstellenden Personen.
Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden.
Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.
- Eingetragene Vereine:
Aktueller Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer
- Verbände:
Schriftliche Bestätigung des gemeinnützigen Engagements ausgestellt von der Kommunalverwaltung oder von Personen, die von den Verbandsangeboten profitieren/wissen (z.B. Pfarrer*in).

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Herten die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

8. BEWILLIGUNG

- a) Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Herten chronologisch bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- b) Die Stadt Herten prüft alle eingehenden Anträge auf Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie.
- c) Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.
- d) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.
- e) Dieser vorläufige Zuwendungsbescheid enthält keine Angabe über die tatsächliche Förderhöhe. Diese kann erst nach Vorlage der Rechnung ermittelt werden.
- f) Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der fristgerechten Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen.
- g) Sind die zur Verfügung stehenden Finanzmittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

9. KAUF DES LASTENFAHRRADS/DES ANHÄNGERS UND NACHWEISPFLICHT

- a) Innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides muss/müssen das Lastenfahrrad oder/und der Fahrradanhänger bestellt werden. Der Bestellvorgang ist der Stadt Herten innerhalb dieser sechswöchigen Frist schriftlich nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Förderzusage durch den Zuwendungsbescheid und die Fördermittel werden anderweitig vergeben.
- b) Aufgrund der aktuellen Liefer- und Produktionsengpässe auf dem Lastenfahrradmarkt gilt für den Abschluss des Kaufs eine Frist von sechs Monaten ab Erteilung des Zuwendungsbescheides.
- c) Sollte die Sechs-Monats-Frist wegen Lieferverzögerungen dennoch nicht eingehalten werden können, kann im Einzelfall eine dreimonatige Verlängerung der Kauffrist beantragt werden.

10. LEISTUNGSNACHWEIS

- a) Innerhalb von sieben Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides sind alle erforderlichen Kaufnachweise einzureichen.

Dies sind im Einzelnen:

- Kopie der Rechnung, die auf die Hauptkontaktperson ausgestellt sein muss.
- Zahlungsnachweis (bei Onlinezahlungen ist ein Auszug auf dem Online-Banking ausreichend)

Zusätzlich bei Lastenfahrrad:

- Rahmennummer
- Nachweis eines der unter Punkt 3 a) iii) geforderten Merkmale
 - des Mindest-Transportvolumen von 1 m³ **oder**
 - der Nutzlast² von mindestens 150 kg **oder**
 - der Zuladung von mindestens 50 kg

z. B. durch Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt usw.

- b) Es sind Fotos des Lastenfahrrades/des Fahrradanhängers einzureichen.
- c) Die Stadt Herten behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

² Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs = Ladung + fahrende Person

11. AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

12. ZWECKBINDUNGSFRIST

Die nach diesem Programm geförderten Gegenstände unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 36 Monaten. Das heißt der Fördergegenstand muss durch die antragsstellende Person und/oder von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. durch die Nutzergemeinschaft über einen Zeitraum von 36 Monaten nach Anschaffung/Zeitpunkt der Übergabe des Fördergegenstandes nach Kauf eigengenutzt werden und darf in diesem Zeitraum weder dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Wird diese Zweckbindung nicht eingehalten, können Fördermittel mit einer Verzinsung zurückgefordert werden.

13. BEHANDLUNG VON VERSTÖßEN

Der Zuwendungsbescheid kann – auch nach Auszahlung der Zuschussmittel - bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder einer Missachtung von Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Die zweckfremde Verwendung von bewilligten Zuschussmitteln und die Veräußerung oder Zweckentfremdung der geförderten Gegenstände ziehen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich.

Bereits ausgezahlte Zuwendungsmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

14. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten am 22.06.2022 in Kraft und läuft am 31.12.2022 aus.